

Einkaufsbedingungen

der Firma Prahmann + Neidhardt GmbH & Co. KG

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Mit jeder Lieferung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.
- 1.5 Soweit diese Einkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache als in Deutsch aufgesetzt worden sind, ist die deutsche Fassung im Zweifelfalle entscheidend.
- 1.6 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

§ 2

Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen einer Schrift- oder Textform.
- 2.2 Alle Bestellungen sind bis spätestens einen Tag nach Erhalt schriftlich und unverändert zu bestätigen.
- 2.3 Unteraufträge dürfen nur mit unserer Zustimmung vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung der bestellten Ware handelt.

§ 3

Preise

- 3.1 Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Aufwendungen und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Frischfleischpreise haben eine Gültigkeit von einer Woche.
- 3.3 Preisänderungen (außer Frischfleisch) sind grundsätzlich vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen und bedürfen unserer Bestätigung.
- 3.4 Preise umfassen die Lieferung frei Haus und schließen damit alle Fracht- und Verpackungskosten mit ein. Diese umfassen auch Aufwendungen für Spezialverpackung und jegliche andere Kosten, Gebühren oder Abgaben, die durch den Versand entstehen.
- 3.5 Alle Transportpapiere und Nachweise sind uns spätestens am Tag der Anlieferung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Abwicklung und Lieferung

- 4.1 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefer- und Versandtermine sind bindend.
- 4.2 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware bindend.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eintretende Nichteinhaltung eines Liefertermins unverzüglich zu unterrichten. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 4.4 Teillieferungen bedürften unserer Zustimmung.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht frühestens mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- 4.6 Ware ist mit unserer Adresse, Brutto- und Nettogewicht sowie mit Produktionsdatum, ggf. Einfrierdatum, MHD und der Veterinärskontrollnummer zu kennzeichnen.
- 4.7 Lieferscheine des Lieferanten müssen bei unseren schriftlichen Bestellungen unsere Bestellnummer beinhalten.
- 4.8 Die Lieferung der Ware erfolgt in handelsüblicher Standardverpackung. Andere Transportverpackungen sind mit uns vor der Lieferung zu vereinbaren.
- 4.9 Der Lieferant verpflichtet sind dazu, die Kühl- und Tiefkühlkette zu keinem Zeitpunkt zu unterbrechen.

- 4.10 Der Lieferant verpflichtet sich Produktspezifikationen einzuhalten.
- 4.11 Produktspezifische Anforderungen (wie z. B. QS oder Halal) müssen bei Anlieferungen eindeutig gekennzeichnet sein.

§ 5

Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Rechnungen sind uns separat per Brief einzureichen und müssen unsere Bestellnummer enthalten.
- 5.2 Die Zahlungsfrist läuft frühestens ab Rechnungseingang bei uns. Zahlungen sind frühestens zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 5.3 Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 28 Tagen, jeweils ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei unserer Bank eingegangen ist.
- 5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 5.5 Die Abtretung ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

§ 6

Import- und Exportbestimmungen

- 6.1 Bei Lieferungen, die aus einem Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die Umsatzsteuer-Ident-Nr. anzugeben.
- 6.2 Importierte Ware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

§ 7

Eigentumsrechte

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 8

Gewährleistung, Produkthaftung

- 8.1 Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unseren Qualitätskontrollen im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten.
- 8.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.3 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 8.4 In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 8.5 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Schadensersatz zu verlangen.
- 8.6 Bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige, an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.
- 8.7 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- 8.8 Nachweisbar mangelhafte Lieferungen, können auf Kosten des Lieferanten entsorgt werden.
- 8.9 Erbringt der Lieferant im Wesentliche gleiche oder gleichartige Lieferungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt.
- 8.10 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

- 8.11 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten und von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen.
- 8.12 Die Freistellungsverpflichtung aus 8.6 und 8.7 gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

§ 9

Qualitätssicherung

- 9.1 Roh- und Fertigwarenspezifikationen sind jährlich oder bei Änderungen umgehend ohne Aufforderung von uns beizubringen.
- 9.2 Analysen für die Artikel sowie sonstige schriftliche angeforderte Unterlagen und Nachweise, die an uns oder an unsere Kunden geliefert werden, müssen, fall nicht anders schriftlich vereinbart, halbjährlich ohne Anforderung übersandt werden.
- 9.3 Abgelaufene Zertifikate sind uns nach Erneuerung ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Verpackungsmaterialien entsprechen der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnung. Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen uns nach Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5 Durchgeführte Änderungen in der Spezifikation müssen ausreichend kenntlich gemacht werden, der Änderungsgrund muss gesondert dargestellt sein.

§ 10

Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 11

Leergut

- 11.1 Leergutmengen sind auf jedem Lieferschein eindeutig einzutragen. Besteht ein solcher nicht, ist ein separater Leergutschein an uns auszuhändigen.
- 11.2 Punkt 11.1 trifft nicht bei Lieferungen zu, die direkt vom Lieferanten an den Kunden versandt wurden. Hier hat der Lieferant selbst für die Rückholung des Leerguts zu sorgen.

§ 12

Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 37581 Bad Gandersheim.